

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke.
im Stadtrat Erfurt
Herrn Kamieth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO DS 0363/16 - Ausstellung von Waffenscheinen (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kamieth,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Waffengesetz nimmt die Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgabe als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihnen Ihre Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf die Erteilung eines Waffenscheins wurden jeweils in den vergangenen 13 Monaten gestellt und wie jeweils beschieden? (Bitte aufgeschlüsselt nach Monaten sowie nach "großer" und "kleiner" Waffenschein)

Zeitraum	"Kleiner Waffenschein"			Waffenschein	
	Antrag	Erteilung	Ablehnung	Antrag	Erteilung
01/2015	2	1	0	0	0
02/2015	1	0	0	0	0
03/2015	8	4	0	0	0
04/2015	1	2	0	0	0
05/2015	1	8	0	0	0
06/2015	1	3	0	0	0
07/2015	0	1	0	0	0
08/2015	1	1	0	0	0
09/2015	7	1	0	0	0
10/2015	6	0	0	0	0
11/2015	7	8	0	0	0
12/2015	13	5	0	0	0
01/2016	22	7	0	1	0
Summe	70	41	0	1	0

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. Wie war die demographische Zusammensetzung bei den Antragsstellenden (Anteil von Männern und Anteil von Frauen sowie Altersstruktur)?

Hierzu kann keine Beantwortung erfolgen (s. o.). Zudem wird zu den geforderten Angaben keine gesonderte Statistik geführt.

3. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Auswirkung einer wachsenden Zahl von Schreckschusswaffen im öffentlichen Raum auf die öffentliche Sicherheit ein?

Der "kleine Waffenschein" ist die Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (§10 Absatz 4 WaffG) in der Öffentlichkeit. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung ermittelt die Waffenbehörde, ob Erkenntnisse vorliegen, welche gegen die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung der einzelnen Person sprechen (§§ 5 u. 6 WaffG). Des Weiteren wird ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwahrung verlangt.

Die Anzahl der erteilten Waffenscheine lässt jedoch keine unmittelbaren Schlüsse auf die tatsächliche Anzahl der schreckschusswaffenführenden Personen zu. Zudem erscheint die Zahl von Schreckschusswaffen im öffentlichen Raum allein nicht als Indikator für die öffentliche Sicherheit geeignet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein